

II- 2869 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6068-Pr.2/1973

Wien, 1973 07 30

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.1313 /A.B.zu 1337 /J.Präs. ~~am~~ 31. Juli 1973

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen vom 20. Juni 1973, Nr. 1337/J, betreffend Novellierung des Umsatzsteuergesetzes 1972, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1-7):

Mit der Umstellung des in Österreich bis 1. Jänner 1973 geltenden kumulativen Bruttoumsatzsteuersystems auf die sogenannte Mehrwertsteuer wurde eine der tiefgreifendsten und weitreichendsten Veränderungen im österreichischen Abgabenrecht vollzogen.

Die Schwierigkeiten, die es mit dieser Umstellung zu bewältigen galt, werden schon allein durch die Tatsache erhellt, daß bereits im Juli 1967 ein entsprechender Gesetzentwurf angekündigt und die Umstellung mit 1. Jänner 1969 in Aussicht gestellt worden war.

Tatsächlich konnte der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem auf das Mehrwertsteuersystem in Österreich umgestellt werden sollte, erst am 11. Februar 1972 den berufenen Stellen zur Begutachtung übersandt werden.

Zu diesem Zeitpunkt hatten in Europa mit der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Norwegen und Schweden 8 Länder auf die Mehrwertsteuer umgestellt. Die in diesen Ländern - insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland - gemachten Erfahrungen konnten bei der Erarbeitung des österreichischen Gesetzes berücksichtigt werden.

Trotz dieser Erfahrungswerte war es unumgänglich notwendig, das neue Umsatzsteuergesetz in Österreich einer eingehenden Beratung und Diskussion zu unterziehen. Den begutachtenden Stellen wurde daher eine Frist von 4 Monaten eingeräumt. Für die parlamentarischen

Zl. 6068-Pr.2/1973

2.B1.

Beratungen wurde ein eigener Unterausschuß eingesetzt, der in 12 Sitzungen das Gesetz einer ausführlichen Beratung unterzog. Umfang und Ausmaß dieser Reform des Umsatzsteuerrechtes werden allerdings trotz dieser eingehenden und umfassenden Vorbereitung Korrekturen und Ergänzungen auf Grund von Erfahrungen und auch auf Grund von Entwicklungen notwendig machen. Ob und in welchem Ausmaß eine Novellierung des Gesetzes gerechtfertigt erscheint, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Jedenfalls erscheint es zweckmäßig, Erfahrungen über einen längeren Zeitraum hin zu sammeln, da die Erfahrungswerte eines knappen halben Jahres zu gering erscheinen.

Zu 8):

Da bereits die Mitte des Jahres 1973 überschritten ist, wäre es weder sinnvoll noch möglich, mit 1.1.1973 das Umsatzsteuergesetz 1972 zu novellieren.

Zu 9):

Das Bundesministerium für Finanzen hat bisher 13 Erlässe herausgegeben, die sich mit der Materie des Umsatzsteuergesetzes 1972 beschäftigen.

Zu 10):

Alle 13 Erlässe sind im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung verlautbart worden, und zwar mit folgenden AÖFV-Nrn.:

1972: Nr. 283, 303, 324, 325 und 330.

1973: Nr. 51, 74, 91, 111, 141, 163, 173 und 216.